



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MAGAZIN

OKTOBER 2017 · AUSGABE 5/2017

AM ZIEL VORBEI?
EUROPÄISCHE REFORMEMPFEHLUNGEN FÜR DIE BERUFSREGLEMENTIERUNG

beA und Kanzleisoftware ■
Zivilprozess elektronisch ■
Legal Tech: Bedrohung oder Hype? ■



ottoschmidt

JETZT NOCH EINFACHER SUCHEN MIT JURIS.DE



Intelligenter
suchen



Besser
überblicken



Intuitiver
bedienen

Ihre Suche noch einfacher zu machen – das ist einer der Vorteile der neuen juris Recherche. Mit einer optimalen Treffersortierung, einer verbesserten Kategorisierung der Inhalte mit Werken der gesamten jurisAllianz sowie der intuitiven Schnellsuche kommen Sie ab sofort noch schneller ans Ziel. Überzeugen Sie sich selbst! www.juris.de

juris Das Rechtsportal

jurisAllianz
Führende Fachverlage. Top Rechtswissen.

FINGER WEG VOM MANDATSGEHEIMNIS!

Rechtsanwältin Ulrike Paul, Sindelfingen
Präsidentin der RAK Stuttgart und
Vizepräsidentin der BRAK



Der Rat der Europäischen Union hat als Ergebnis des PANA-Ausschusses einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU zum verpflichtenden automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle vorgelegt. Die Kreativität von Steuervermeidung sei schneller als die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften, daher seien Vermittler und Erfüllungshelfen rechtlich immer auf der sicheren Seite (vgl. Schlussfolgerungen 141 und 144 des Berichtsentwurfs, dort S. 25 f). Daher sollen Anwälte verpflichtet werden, „Steuervermeidungsmodelle“ den Finanzbehörden zu melden; Abschreckungsmaßnahmen sollen sie von Steuerhinterziehung und -vermeidung abhalten.

Das ist starker Tobak, unterstellt es doch, dass Rechtsanwälte ihre Mandanten beim Steuerhinterziehen unterstützen. Woher dieser Generalverdacht kommt, bleibt im Dunkeln. So unterscheiden die Empfehlungen für die Richtlinie auch nicht zwischen Steuerhinterziehung und Steuervermeidung.

Steuervermeidung ist die Anwendung geltenden Rechts mit dem Ziel, möglichst wenig Steuern zu bezahlen. Dies ist rechtmäßig. Der steuerliche Berater, egal ob Anwalt oder Steuerberater, hat die Aufgabe, seine Mandanten allein in deren Interesse zu beraten. Er ist verpflichtet, legale Modelle vorzuschlagen, die es dem Mandanten ermöglichen, Steuern zu sparen, sonst macht er sich schadenersatzpflichtig. Was soll an der legalen Ausübung beruflicher Pflichten verwerflich sein?

Rechtsanwälte unterliegen der verfassungsrechtlich garantierten Pflicht, alle im Rahmen eines Mandats gewonnenen Erkenntnisse geheim zu halten. Diese Verschwiegenheitspflicht dient besonders dem Schutz des Mandanten, so haben es BVerfG und EuGH klipp und klar entschieden, und nicht umsonst ist das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant durch Strafrecht und EU-Grundrechtecharta geschützt.

Die geplante Regelung trifft daher das Mandatsverhältnis in seinem Kern: Eine Aufweichung der Verschwiegenheitspflicht würde dazu führen, dass Mandanten sich ihren anwaltlichen Vertretern nicht mehr uneingeschränkt anvertrauen könnten. Nur ein absolutes Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant gewährleistet den europa- und verfassungsrechtlich geforderten staatsfreien Bereich anwaltlicher Beratung.

Wenn die Pflicht auf den Mandanten überginge, ein „Steuermodell“ der Finanzverwaltung zu melden, ändert dies an dem Eingriff nichts: Letztlich wäre es eine Umgehung des Mandatsgeheimnisses und würde das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant erheblich belasten.

Um es klar zu sagen: Es ist nicht Sache der Berater, die Exekutive auf Gesetzeslücken hinzuweisen, damit diese – wie so oft in der Steuergesetzgebung – die Legislative vor sich hertreibt. Es ist originäre Aufgabe der Legislative, Gesetze zu machen, die klar, verständlich und lückenlos sind. Das Problem der teilweise unsystematischen deutschen Steuergesetzgebung in Kombination mit fehlender europäischer Harmonisierung kann nicht auf dem Rücken von Bürgern und deren Beratern ausgetragen werden!

Die vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 22.9.2017 vorgeschlagene Änderung, z.B. bei Rechtsanwälten auf nutzerbezogene Informationen zu verzichten, löst das Problem nicht. Es muss klargestellt werden, dass weder Anwälte noch Mandanten bei der Mandatsbearbeitung gewonnene Erkenntnisse an staatliche Institutionen weitergeben müssen.

Bei illegalen Modellen dürfen Rechtsanwälte nicht mitwirken, wenn sie sich nicht selbst strafbar machen und Haftungsschuldner von hinterzogenen Steuern werden wollen. Bei legalen Modellen gibt es nichts, was zu melden wäre! Daher: Finger weg vom Mandatsgeheimnis!

IMPRESSUM

Bundesrechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Littenstraße 9, 10179 Berlin

Redaktion: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich)

Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln

(ausführliches Impressum unter www.brak.de/fuer-anwaelte/publikationen/brak-mitteilungen-brak-magazin/impressum-und-mediadaten/)



AM ZIEL VORBEI?

Die europäischen Reformempfehlungen für die Berufsreglementierung

Rechtsanwalt Kay-Thomas Pohl, Vorsitzender des Ausschusses Europa der BRAK

Im Januar 2017 hat die Europäische Kommission an die Mitgliedstaaten gerichtete „Reformempfehlungen für die Berufsreglementierung“ veröffentlicht. Angesprochen sind in den Reformempfehlungen die meisten freien Berufe, darunter ausdrücklich auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Derartige Empfehlungen sind letztendlich nicht neu. Die Kommission scheint indessen motiviert, bezüglich einiger der in den Empfehlungen behandelten Reglementierungen Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, sofern sie einen Verstoß gegen die Dienstleistungsrichtlinie sieht. Das betrifft wohl eher nicht die Anwaltschaft, sondern andere Berufsträger. Die eingeleitete ergebnisoffene Überprüfung der Reglementierung der Rechtsanwaltschaft in den einzelnen Mitgliedstaaten ist an sich zu begrüßen. Sie schießt aber in Hinsicht auf Deutschland in einigen Punkten am Ziel vorbei.

WOZU EUROPÄISCHE EMPFEHLUNGEN?

Die Zuständigkeit für die Regelung des Zugangs zu und der Ausübung von einzelnen Berufen liegt, soweit nicht eine europäische Harmonisierung stattgefunden hat, bei den Mitgliedstaaten. Die Vorschriften der Mitgliedstaaten weichen für viele Berufe ganz erheblich voneinander ab.

Zahlreich sind Berufe, für die nur einzelne Mitgliedstaaten Berufszugang und -ausübung regeln, während in anderen Mitgliedstaaten weder spezifische Qualifikations- und Eignungsanforderungen noch Berufsausübungsregelungen gelten. In diesen Fällen ist es besonders kompliziert, die grenzüberschreitende Berufsausübung durch Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat oder durch vorübergehende Erbringung von Dienstleis-

tungen in anderen Mitgliedstaaten auf europäischer Ebene rechtssicher und gleichzeitig praktikabel zu ermöglichen.

Die Europäische Kommission hat als Hüterin der Verträge auch darüber zu wachen, dass sich aus der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten keine durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verbotenen Beschränkungen der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit ergeben. Diesem Ziel und der Belegung des Wettbewerbs insgesamt sollen die Reformempfehlungen dienen.

BEHINDERUNG DES BINNENMARKTES?

Wenig hilfreich ist allerdings, dass die Kommission in den Reformempfehlungen behauptet, die Berufsreglementierung durch Mitgliedstaaten behindere unabhängig vom gewählten Reglementierungsrahmen stets den Binnenmarkt und lasse Potenzial für Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in den EU-Volkswirtschaften ungenutzt.

Diese generelle Behauptung steht in deutlichem Widerspruch zu der auch von der Kommission, allerdings nur in einer Fußnote, geteilten Erfahrung, dass für unseren Berufsstand gerade „aufgrund der ähnlichen Ansätze bei der Reglementierung des Berufs“ in den Mitgliedstaaten durch die Rechtsanwaltsdienstleistungsrichtlinie aus dem Jahr 1977 und die Rechtsanwaltsniederlassungsrichtlinie aus dem Jahr 1998 in einer einfachen und unbürokratischen Art und Weise Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Berufsausübung geschaffen wurden, die ihresgleichen suchen.

Europäische Anwältinnen und Anwälte dürfen grenzüberschreitend nicht nur im EU-Recht und im Recht des Staates, in dem sie sich für die Be-

rufsausübung qualifiziert haben, sondern auch im Recht des jeweiligen Gastlandes rechtsberatend und rechtsdienstleistend tätig werden. Sie dürfen sich in jedem Mitgliedstaat der EU und des europäischen Wirtschaftsraums niederlassen und ihren Beruf nach Aufnahme in die jeweilige Rechtsanwaltskammer dort unter dem Titel des Herkunftsstaats ausüben, ohne dass das einer ergänzenden Qualifizierung im Recht des Gastlandes bedarf.

Zu dieser sehr weitgehenden Regelung konnte es nur kommen, weil in allen Mitgliedstaaten sehr hohe Qualifikationsanforderungen für den Zugang zum Rechtsanwaltsberuf und strenge berufsrechtliche Regelungen bestehen, auf denen das wechselseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten in die Integrität der jeweiligen Berufsangehörigen aus anderen Mitgliedstaaten beruht. Für unseren Berufsstand hat also gerade eine sehr detaillierte berufsrechtliche Regelung Freizügigkeit in allen Mitgliedstaaten ermöglicht, die weit über die Möglichkeiten grenzüberschreitender Berufsausübung von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Notaren, Patentanwälten und anderen Berufsträgern hinausgeht.

Deshalb liegen auch Versuche der Kommission, einen Indikator der Regulierungsintensität der einzelnen Berufe in den Mitgliedstaaten zu erstellen, neben der Sache. Es kommt nicht auf die Regulierungsintensität, sondern auf die inhaltliche Frage an, wie sinnvoll die jeweilige Regulierung ist und wie gut sie mit der Regulierung in den übrigen Mitgliedstaaten harmonisiert. Diese qualitative Beurteilung des Berufsrechts in den einzelnen Mitgliedstaaten kann durch eine quantitative schlechthin nicht ersetzt werden. Die Regulierungsintensität als solche taugt nicht einmal als Indiz.

TRANSPARENZ BEIM ZUGANG ZU DEN OBERSTEN GERICHTSHÖFEN

Die Empfehlung der Kommission, dass Deutschland mehr Transparenz und Verhältnismäßigkeit der Zugangsregelungen europäischer Rechtsanwälte, die vor den obersten Gerichtshöfen praktizieren möchten, schaffen möge, erschiene berechtigt, wenn wir es nicht mit einem echten „non-problem“ zu tun hätten. In Deutschland niedergelassene europäische Rechtsanwälte sind – auch ohne Einschaltung eines Einvernehmensanwalts –, vor allen obersten Gerichtshöfen des Bundes mit Ausnahme der Zivilsenate des BGH und seit nunmehr zehn Jahren auch vor allen Oberlandesgerichten ebenso wie deutsche Rechtsanwälte postulationsfähig. Die Beschränkung des Zugangs zur Rechtsanwaltschaft beim BGH betrifft europäische Anwälte in gleicher Weise wie deutsche Anwälte.

VORBEHALTSAUFGABEN FÜR DIE ANWALTSCHAFT VERSUS LEGAL TECH

Berechtigung hat die an alle Mitgliedstaaten gerichtete Empfehlung der Kommission, Rechtssicherheit hinsichtlich der Abgrenzung von Vorbehaltsaufgaben der Rechtsanwälte und anderer Berufsträger gegenüber dem Bereich zulässiger Rechtsberatungs- und Rechtsbesorgungstätigkeit durch Legal Tech-Anbieter zu schaffen.

Erfasst die Abgrenzung der unserem Berufsstand vorbehaltenen Rechtsdienstleistungen gegenüber den vom RDG nicht erfassten niedrigschwelligen Rechtsdienstleistungen im weiteren Sinne auch die Funktionsweise von Legal Tech-Plattformen hinreichend klar und rechtssicher? Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sollten hier ihre Erfahrungen und ihren Sachverstand in die Diskussion einbringen.

RECHTSFORM, BETEILIGUNGEN UND MULTIDISZIPLINÄRE ZUSAMMENARBEIT

An alle Mitgliedstaaten gerichtet ist die Empfehlung, Anforderungen hinsichtlich der Rechtsform und Beteiligungen sowie multidisziplinärer Einschränkungen zu prüfen. Diese Empfehlung hat für Deutschland schon deshalb Berechtigung, weil das BVerfG die Mehrheitserfordernisse im Recht der Rechtsanwalts- und Patentanwalts-GmbH sowie den Ausschluss von Ärzten und Apothekern in ausschließlich beratender Tätigkeit aus dem Kreis der sozietätsfähigen Berufe für verfassungswidrig erklärt hat.

Dementsprechend hat die Bundesregierung die Überprüfung der Anforderungen zum Halten von Gesellschaftsanteilen und für die Ausübung von Stimmrechten in Rechtsanwaltsgesellschaften im nationalen Reformprogramm Deutschland 2017 gegenüber der Kommission bereits angekündigt.

Wir sollten darauf achten, dass der Kreis der sozietätsfähigen Berufe soweit – und nur soweit – erweitert wird, als dies ohne Gefährdung der Verschwiegenheitspflicht, des Zeugnisverweigerungsrechts, der Beschlagnahmefreiheit, der Unabhängigkeit und des Gebots der Vermeidung von Interessenkonflikten geschehen kann. Wir sollten auch diskutieren, ob die berufsrechtlichen Vorgaben für Berufsausübungsgesellschaften rechtsformneutral vereinheitlicht werden können.



NEUE INTERAKTIVE LERN-MODULE ZUM ANWALTlichen BERUFSRECHT

Dipl.-Kff. Sandra Richter, Bochum
Leiterin des eLearning Centers, Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

Seit dem 15.9.2017 können Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ein neues, interaktives Lernprogramm zu Themen des Anwaltsrechts bundesweit kostenfrei nutzen. Ähnliche Lernprogramme werden bereits in vielen Bundesländern unter der Bezeichnung Elan-Ref für die Ausbildungsstationen im Strafrecht und im Zivilrecht eingesetzt. Mit den neuen Anwaltsmodulen stehen nun weitere umfassende eLearning-Programme für die Referendarausbildung zur Verfügung, mit denen die wichtigen Themen des anwaltlichen Berufsrechts praxisnah erklärt werden.

EINE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN BRAK UND DAI

Die Anwaltsmodule beschäftigen sich mit den Grundlagen des anwaltlichen Berufsrechts, der Rechtsbeziehung zwischen Anwalt und Mandant sowie den Rechts- und Anspruchsgrundlagen der anwaltlichen Vergütung. Die Themen wurden seitens des Ausschusses Juristenausbildung der BRAK festgelegt und in einer engen Zusammenarbeit vom Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI) in drei interaktive eLearning-Module umgesetzt.

Hamm und als Dozent an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster wie auch als Fachautor zu den Themen des Anwaltsrechts ausgewiesener Experte.

NUTZUNG FÜR RECHTSREFERENDARE – ABER AUCH FÜR ANWÄLTE

Vor diesem Hintergrund ist es so, dass Zielgruppe für die Anwaltsmodule in erster Linie die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sind, die mit dem Durcharbeiten der Module in den jeweiligen Themen ein Basiswissen zur Vorbereitung der Anwaltsstation erlangen und nach dem Absolvieren die ausgestellte Bescheinigung zu ihrer Personalakte einreichen können.

Aber auch für Anwältinnen und Anwälte kann die Nutzung der Anwaltsmodule durchaus von Interesse sein, um zum Beispiel die Kenntnisse im Berufsrecht aufzufrischen oder zu vertiefen. Daher ist die Teilnahme auch für sie über die Internetseite des DAI kostenfrei möglich.

FUNKTIONSWEISE DER ANWALTSMODULE

Die Module umfassen mehrere Teilbereiche des Berufsrechts: Das Modul „Anwaltliches Berufsrecht“ behandelt die rechtlichen Grundlagen des anwaltlichen Berufsrechts, das Modul „Mandatsvertrag und Haftung“ thematisiert die Rechtsbeziehung zwischen Anwalt und Mandant und im Modul „Vergütung des Rechtsanwalts“ geht es um die Rechts- und Anspruchsgrundlagen der anwaltlichen Vergütung.

Die Anwaltsmodule sind interaktiv aufgebaut, die Teilnehmer erschließen sich die einzelnen Abschnitte selbstgesteuert in ihrem Tempo. So erscheinen die Lerninhalte – Texte, Schaubilder und Übersichten – mit jedem Klick des Teilnehmers aufeinander aufbauend auf dem Bildschirm und können nach den eigenen Erfordernissen wiederholt und vertieft werden. Zahlreiche Grafiken veranschaulichen dabei die jeweiligen Themen. Ein Sprecher führt durch das Lernprogramm und gibt zu jedem Thema einleitende Informationen. Mit den eingestreuten Übungen werden die gelernten Inhalte vertieft und zur Selbstkontrolle überprüft. Die Anwaltsmodule können von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren kostenfrei auf der Internetseite www.anwaltsinstitut.de/anwaltsmodule gebucht werden.



Diese Kooperation ermöglicht, die Lernprogramme besonders eng an den (inhaltlichen) Anforderungen der Referendarausbildung auszurichten und mit dem DAI eLearning Center eine moderne Lernplattform zu nutzen, in der bereits vielfältige eLearning-Formate für die anwaltliche und notarielle Fortbildung zur Verfügung stehen. Autor der in den drei Anwaltsmodulen enthaltenen Lehrtexte ist Rechtsanwalt Stefan Peitscher, Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer



Mehr Flexibilität: eLearning im DAI

Das eLearning Center ist das Ausbildungszentrum des DAI im Internet. Hier werden anwaltliche Fortbildungen in gewohnter Qualität angeboten: als textorientierter Online-Kurs oder als Online-Vortrag. Beide Formate eröffnen Ihnen eine besonders flexible Art der Fortbildung, mit der sich in den Gebieten der Fachanwaltsordnung eine Pflichtfortbildung nach § 15 Abs. 2 oder 4 FAO absolvieren lässt. Das Angebot wird stetig erweitert – es lohnt sich also, regelmäßig auf www.anwaltsinstitut.de/elearning nach neuen Themen und Fachgebieten zu schauen!



Online-Kurse Selbststudium

Ein Online-Kurs ist eine in sich abgeschlossene Lerneinheit aus Lehrtext und zugehöriger Lernerfolgskontrolle. Die Inhalte orientieren sich an der anwaltlichen Praxis und behandeln auch Fälle und ihre Lösungen. Sie blättern am Bildschirm durch den Lehrtext, zitierte Gesetzestexte können Sie über hinterlegte Links direkt aus dem Lehrtext heraus nachschlagen.

Zum Beispiel:

Familienrecht

Bewertungsfragen im Güterrecht (092689)

Gerd **Weinreich**, Rechtsanwalt, Vors. Richter am Oberlandesgericht a. D., Oldenburg

Informationstechnologierecht/ Urheber- und Medienrecht

Urheberrechtliche und vertragsrechtliche Probleme bei Apps für Smartphones (220049)

Prof. Dr. Jochen **Marly**, Universitätsprofessor,
Technische Universität Darmstadt

Sozialrecht

Sozialhilferegress (042225)

Susanne **Pfuhmann-Riggert**, Rechtsanwältin und Notarin,
Fachanwältin für Sozialrecht, Fachanwältin für Familienrecht,
Mediatorin, Neumünster

Steuerrecht

Grunderwerbssteuer: Der unmittelbare Transfer von Grundstücken – Der Teufel steckt im Detail (052530)

Dirk **Krohn**, Groß- und Konzernbetriebsprüfung des
Landes Schleswig-Holstein

Kursbeginn: jederzeit

Dauer: jeweils 2,5 Stunden mit Bescheinigung nach
§ 15 Abs. 4 FAO

Kostenbeitrag: 95,- € (USt.-befreit)

Ermäßigt: 75,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der kooperierenden
Rechtsanwaltskammern



Online-Vorträge Live-Übertragung

NEU!

Bei den Online-Vorträgen verfolgen Sie die Referenten und ihre Präsentation im Video an Ihrem Bildschirm. Während der Live-Übertragung haben Sie in einem moderierten Chat die Möglichkeit, Ihre Fragen an den Referenten zu stellen oder mit anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu interagieren. Die erforderlichen Voraussetzungen zum Nachweis der durchgängigen Teilnahme (§ 15 Abs. 2 FAO) werden durch das DAI bereitgestellt.

Zum Beispiel:

Verkehrsrecht/Versicherungsrecht

Die Regulierung von Personenschäden (152239)

10. November 2017, 10.00 – 12.45 Uhr

Dr. Jan **Luckey**, LL.M., LL.M., Richter am Oberlandesgericht, Köln

Strafrecht

Aktuelle Entwicklungen im Strafprozessrecht (072220)

10. November 2017, 13.30 – 16.15 Uhr

Thilo **Pfordte**, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, München

Familienrecht

Was gibt es Neues im Unterhaltsrecht und Unterhaltsverfahrensrecht (092736)

11. November 2017, 9.30 – 12.15 Uhr

Dr. Wolfram **Viefhues**, Richter am Amtsgericht als weiterer
aufsichtsführender Richter a. D., Oberhausen

Dauer: jeweils 2,5 Stunden mit Bescheinigung nach
§ 15 Abs. 2 FAO

Kostenbeitrag: 125,- € (USt.-befreit)

Ermäßigter Kostenbeitrag für Mitglieder der kooperierenden
Rechtsanwaltskammern



Online-Vorträge Selbststudium

Nach dem Termin der Live-Übertragung können sämtliche Online-Vorträge als eLearning Angebot für das Selbststudium genutzt werden. Ebenso wie bei den Online-Kursen können Teilnehmer dann eine Lernerfolgskontrolle zum Vortrag absolvieren. Im Selbststudium kann ein Online-Vortrag jederzeit über das Internet angeschaut, bei Bedarf unterbrochen und einzelne Passagen oder das gesamte Video erneut abgespielt werden.

SLOWENISCHE ANWALTSCHAFT REFORMIERT SICH – MIT UNTERSTÜTZUNG DER BRAK

Rechtsanwältin Dr. Veronika Horrer, LL.M., BRAK, Berlin

Ein Besucher von Ljubljana, der tausendjährigen Hauptstadt von Slowenien, taucht in ein magisches, pastellfarbenes Märchen von Schlössern und Schlösschen, barocken Kirchen, Jugendstil-Gebäuden, Straßenkünstlern und -musikanten, großen und kleinen Statuen vom Drachen, dem Wappentier von Ljubljana, sowie unzähligen Brücken über den Fluss Ljubljanica ein. Hätten wir in einer der engen, mit Pflasterstein belegten Gassen der Altstadt ein Fabelwesen getroffen, wären wir nicht einmal überrascht gewesen.

DIE SLOWENISCHE KAMMER

Wer zur Odvetniska Zbornica Slovenije (OZS), der slowenischen Rechtsanwaltskammer, möchte, muss über den Prešerenplatz gehen. Was Shakespeare für die Engländer, Pushkin für die Russen und Goethe für die Deutschen sind, das ist der Rechtsanwalt und Dichter France Prešeren für die Slowenen. Sein Gedicht „Zdravljica“ (deutsch: „Trinkspruch“) ist 1989 vom Parlament zur Nationalhymne bestimmt worden.

Die OZS ist eine unabhängige Interessenvertretung der slowenischen Rechtsanwälte, Referendare und Anwaltsanwärter, der in der slowenischen Verfassung ein besonderer Status zuerkannt wurde. Während der anwaltlichen Ausbildung und Berufsausübung ist die Mitgliedschaft in ihr zwingend. Die OZS hat auch regulatorische Funktionen, sie ist die Zulassungs- und Aufsichtsbehörde für ihre Mitglieder. Auf Einladung der OZS begab sich eine kleine Delegation der BRAK am 29. und 30.8.2017 nach Ljubljana, um die OZS bei der Vorbereitung einer bedeutenden Reform des Anwaltsrechts zu unterstützen.

REFORMBEDARF IM BERUFSRECHT

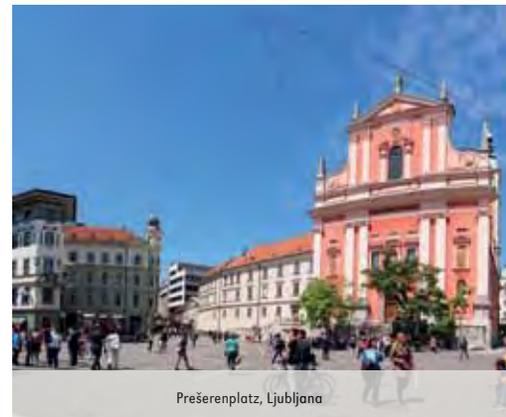
Die Rechtsquellen des slowenischen Berufsrechts sind das Anwaltsgesetz vom 9.4.1993 in der Fassung vom 8.9.2009 sowie der berufsethische Kodex, der von der Kammerversammlung erstmalig am 16.12.1994 verabschiedet und zuletzt 2009 geändert wurde. In einem dynamischen Land wie Slowenien mit einer digitalen Justiz, die im Rule of Law-Index 2016 des World Justice Projects hoch bewertet ist und sich im globalen Ranking noch vor Italien und Griechenland befindet, atmen viele berufsrechtliche Regeln für Rechtsanwälte noch den

Geist des früher vorherrschenden Sozialismus. Das gilt z.B. für die kollektive Berufshaftpflichtversicherung, die den negativen Effekt hat, dass Zahlungsausfälle einzelner Kollegen durch das Kollektiv aller aufgefangen werden müssen. Hier wird Modernisierungsbedarf gesehen.

Auch die strengen, anti-quiet anmutenden Regeln der anwaltlichen Werbung, wonach etwa nur Informationen über das Tätigkeitsfeld, die Spezialisierung, akademische Grade und Geschäftszeiten der Kanzlei zugelassen sind, werden überprüft. Im Bereich der außergerichtlichen Dienstleistungen, wo kein Rechtsdienstleistungsmonopol der Rechtsanwälte besteht, sehen sich Anwälte intensiver Konkurrenz seitens nichtanwaltlicher Beratungsgesellschaften ausgesetzt. Die strengen Werberegeln verhindern, dass die Anwälte auf sich in diesem Markt effektiv aufmerksam machen können.

Weiter fordern die slowenischen Anwälte die Erhöhung ihrer Vergütung. Fehlt es an einer individuellen Vergütungsvereinbarung zwischen Mandant und Anwalt, bestimmt sich die Vergütung nach der von der OZS erstellten Tarifordnung, die einem Genehmigungsvorbehalt des Justizministeriums unterliegt. Die Tarife wurden seit 2003 nicht mehr erhöht.

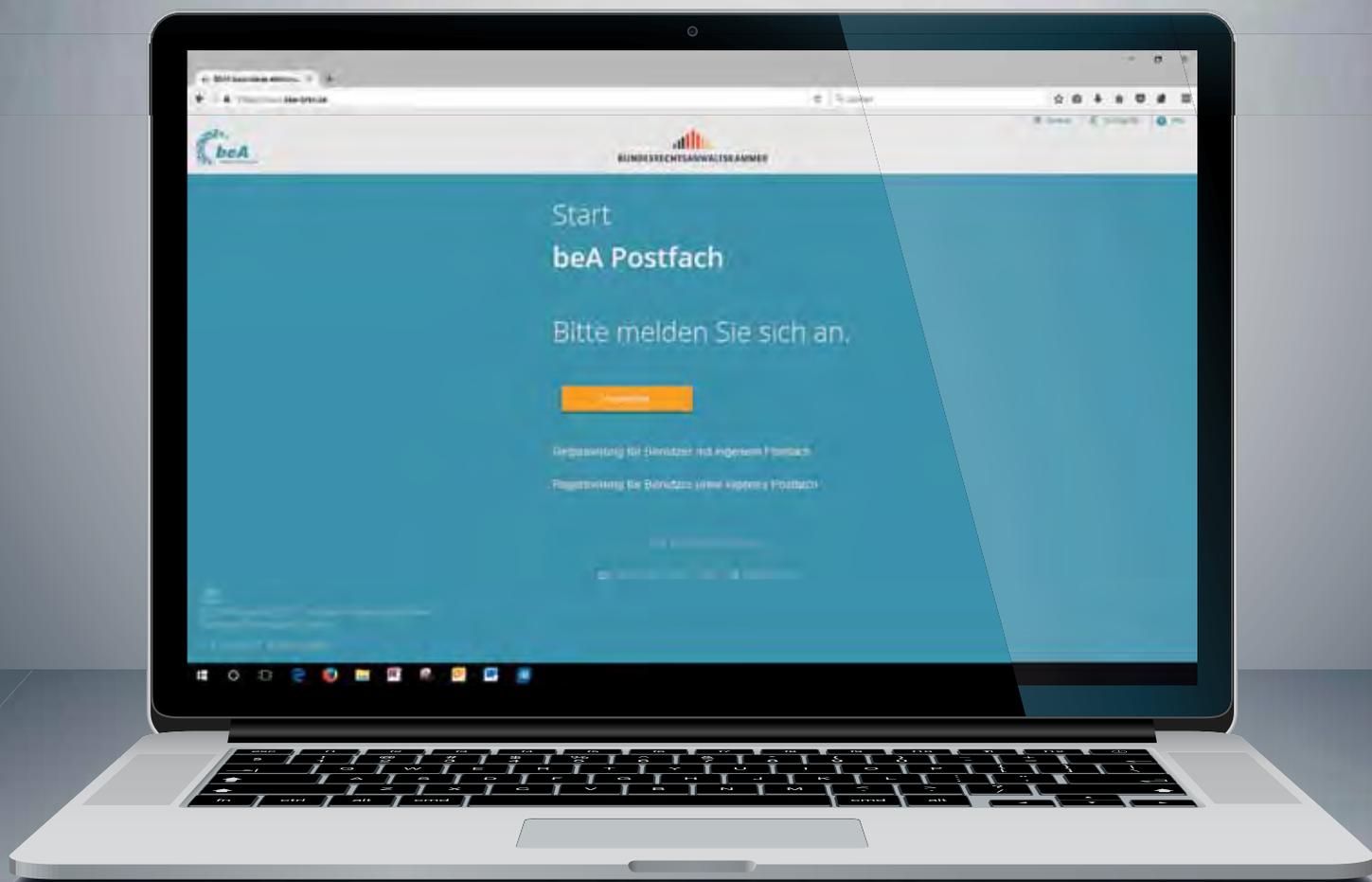
Der Vizepräsident der BRAK, RAuN Dr. Ulrich Wessels, nahm zwei Tage lang an mehreren Sitzungen mit dem Präsidenten Roman Završek, dem Vorstand, Vertretern der Disziplinarkommissionen der 1. und 2. Instanz sowie mit Mitgliedern des Berufsrechtsausschusses der OZS teil. Er beantwortete dabei zahlreiche Fachfragen zur Organisation der Selbstverwaltung in Deutschland sowie zum deutschen anwaltlichen Berufsrecht. Anschließend wurden gemeinsam ausführliche Empfehlungen zum neuen slowenischen Anwaltsgesetz erarbeitet. Die Sitzungen verliefen in kollegialer, konstruktiver Atmosphäre und gaben beiden Seiten das befriedigende Gefühl, einander verstanden und inhaltlich geholfen zu haben.



Prešerenplatz, Ljubljana

beA – Digital. Einfach. Sicher.

Ihr elektronisches Postfach.



beA – jetzt schon nutzen!

Bis die Nutzung des beA am 1.1.2018 verpflichtend wird, dauert es noch. Nutzen Sie diese Zeit, um sich mit dem beA vertraut zu machen und um Abläufe und Technik in Ihrer Kanzlei anzupassen. Denn auch hier gilt: Übung macht den Meister! Die BRAK unterstützt Sie dabei mit vielen praktischen Informationen, zum Beispiel jede Woche im beA-Newsletter (www.brak.de/newsletter) und in jeder Ausgabe des BRAK-Magazins. Schließlich wollen Sie ja den Einstieg in den elektronischen Rechtsverkehr nicht verschlafen – oder?

Alle Informationen zum beA unter
www.bea.brak.de

beA und Kanzleisoftware

Als Webanwendung gibt es das beA nun schon seit einer Weile. Viele Anwältinnen und Anwälte möchten das beA lieber direkt aus ihrer gewohnten Kanzleisoftware heraus nutzen und zögern deshalb, in die Nutzung einzusteigen. Bislang ist der Markt für Kanzleisoftware mit beA-Integration recht übersichtlich. Woran das liegt? Das BRAK-Magazin hat bei der Vorstandsvorsitzenden des Software-Industrieverbands Elektronischer Rechtsverkehr e.V. (SIV-ERV), Sabine Ecker, nachgefragt.

Frau Ecker, wie kommt das beA in bestehende Kanzleisoftware hinein?

Ecker: Indem man eine „Brücke“ zwischen der beA-Anwendung und der Kanzleisoftware baut. Die BRAK hat das technische Feinkonzept geliefert. Nun muss jeder Hersteller von Kanzleisoftware ebenso eine Anbindung bauen. Passen beide Teile zusammen, so kann man aus der Anwaltssoftware direkt heraus ins beA-Postfach und umgeht damit die umständlichen Anmeldeprozesse. Dokumente können direkt in die elektronische Akte gespeichert bzw. von dort ins beA hochgeladen werden.

Eine Schnittstelle für Kanzleisoftware hat die BRAK im Juli zur Verfügung gestellt, die Schnittstellendefinition bereits vorher. Wie weit sind die Hersteller mit der Umsetzung?

Im vergangenen Juli wurde eine erste Version einer Schnittstelle bereitgestellt. Zum Einsatz der Schnittstelle im Echtbetrieb sind jedoch noch Weiterentwicklungen und umfangreiche Tests notwendig, die zwischen Softwareherstellern und Entwicklern abgestimmt werden müssen. Aufgrund der Schnittstellendefinition war für uns Softwarehersteller bereits erkennbar, in welche Richtung es gehen würde. Wir haben daher bereits frühzeitig mit der Erstellung von Fachkonzepten und mit deren Umsetzung begonnen. Die meisten Softwarehersteller haben bereits Lösungen entwickelt, die sie nun mit ausgesuchten Kunden verproben. Softwareentwicklung kann zwar sehr schnell Ergebnisse liefern. Der Bau dieser Verbindung zwischen BRAK-Schnittstelle und Anwaltssoftware ist aber technisch höchst komplex und geht nicht „so mal eben“. Dies beruht insbesondere darauf,

dass die beA-Anwendung auf JAVA-Basis erstellt wurde, die meisten Hersteller jedoch auf dot.net-Basis arbeiten. Daher muss auch eine Verbindung zwischen JAVA und dot.net entwickelt werden. Zudem bedarf es umfangreicher Tests und Qualitätssicherungsmaßnahmen, nicht nur in der Testumgebung, sondern auch im Echtbetrieb in der Kanzlei. Diese Tests laufen derzeit.

Werden sämtliche Funktionalitäten der beA-Webanwendung in der Kanzleisoftware abgebildet?

Das kann man so allgemein nicht sagen, da es von der jeweiligen Struktur der Anwaltssoftware abhängt, insbesondere von der Art der Posteingangs- und Postausgangsverarbeitung. Generell ist es natürlich der Anspruch eines jeden Softwareherstellers, alles das zu automatisieren, was möglich ist. Das gilt z.B. für den Anmeldeprozess in beA, der ja sonst sehr umständlich ist: raus aus der Anwaltssoftware, Internet aufmachen, beA-Seite aufmachen. Das alles kann man automatisieren. Der Anwender

braucht dann – in seiner Anwaltssoftware – nur einen Button anklicken: beA-Nachrichten abholen. Nur die Eingabe der PIN bleibt weiterhin eine persönliche Handlung. Danach kann wieder Automation einsetzen, indem z.B. alle abgeholten Nachrichten im beA selbst in einen automatisiert angelegten Unterordner geschoben werden. Damit kann dann jeder Nutzer sehen, was schon abgearbeitet wurde. Es sind viele Varianten denkbar. Die tatsächliche Umsetzung hängt letztlich von den technischen Grundlagen einer jeden Anwaltssoftware ab.

Was sollten Kanzleien auf jeden Fall tun, bevor sie ihre Kanzleisoftware mit integriertem beA in Betrieb nehmen?

Unsere Erfahrung aus Gesprächen mit Kunden ist, dass sie die Erstregistrierung eines jeden Rechtsanwalts/einer jeden Rechtsanwältin, die Freischaltung der Mitarbeiterkarten und die Vergabe der Nutzungsrechte zwingend erforderlich ist, noch nicht erkannt haben. Der Einsatz der Schnittstelle zur jeweils genutzten Anwaltssoftware ersetzt diese Schritte nicht, egal wie sehr die Schnittstelle Funktionalitäten des beA abbildet.



Sabine Ecker ist Rechtsanwältin und Leitende Beraterin Rechtsanwaltsmarkt bei der DATEV e.G. in Nürnberg.

Syndikusrechtsanwälte ... aufgepasst!

Rechtsanwalt Dr. Timo Hermesmeier, Frankfurt am Main

beA-Postfächer für Syndikusrechtsanwälte gibt es voraussichtlich ab November 2017. Bis dahin können SRA keine beA-Karte bestellen. Sobald es soweit ist, werden die BRAK und die örtlichen Rechtsanwaltskammern hierüber informieren. Um dann schnell reagieren, sprich „ohne schuldhaftes Zögern“ die beA-Karte bestellen zu können, sollten sich SRA über den beA-Newsletter auf dem Laufenden halten und bereits jetzt alle anderen Vorbereitungen treffen.

Das beA zieht auch für Syndikusrechtsanwälte am 1.1.2018 scharf

Ab 1.1.2018 sind alle Anwälte, und damit auch Syndikusrechtsanwälte i.S.v. §§ 46 II, 46a BRAO, verpflichtet, die für die Nutzung des beA erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten, und müssen Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beA zur Kenntnis nehmen respektive gegen sich gelten lassen (§ 31a IV BRAO).

Implementierung in die IT-Landschaft des Arbeitgebers

Bei der Einrichtung des beA gilt es eine ganze Reihe von Aspekten zu beachten, mit drei Mausklicks ist die Einrichtung nicht getan. Die in der analogen Kanzleiwelt gelebte Bürovorsteherfunktion muss für jeden einzelnen Berufsträger in die digitale Welt transformiert werden. Daher sollte man sich zeitnah mit seinem Arbeitgeber auf ein entsprechendes Vertretungs-, Zugriffs- und Berechtigungskonzept verständigen.

Die größten Herausforderungen bestehen in Kanzleien bzw. Unternehmen mit eigener IT-Infrastruktur: Der einzelne Anwalt hat oft keine Administratorrechte, er kann also nicht ohne weiteres selbst externe Geräte oder Software auf seinem Rechner installieren und updaten, die nicht von der hausinternen IT-Abteilung freigegeben wurden. Um das beA zu nutzen, ist die Installation der beA Client Security und der Anschluss eines Kartenlesegerätes erforderlich. Zudem müssen bei Verwendung der in den meisten Unternehmen üblichen Kommunikationsschnittstellen (Proxys) die Einstellungen angepasst werden, sofern sie nicht automatisch erkannt werden. Um es auf den Punkt zu bringen: In größeren

Strukturen mit eigener IT-Landschaft geht es nicht ohne die IT-Kollegen.

Rechtlicher Klärungsbedarf

Neben Fragen der technischen und organisatorischen Einrichtung sollten sich Arbeitgeber und Syndikusrechtsanwalt auch darüber verständigen, wer die Kosten für das beA trägt und wie der Bestellprozess ablaufen soll (vgl. ausführlich unternehmensjurist 3/2017, 56 und 5/2017, 84 f).

Bei der Ausgestaltung des Zugriffs- und Berechtigungskonzepts sollte zudem eine bislang kaum beachtete kollektivarbeitsrechtliche Frage bedacht werden: Handelt es sich beim beA um die Einführung und Anwendung einer technischen Einrichtung i.S.v. § 87 I Nr. 6 BetrVG und ist daher der Betriebsrat einzubinden? Das kann nach der BAG-Rechtsprechung der Fall sein, wenn das beA aufgrund der technischen Gegebenheiten und der konkreten Art der Verwendung objektiv geeignet sein sollte, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen.

Schließlich sind auch im Rahmen des beA berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten zu beachten. Diese treffen nicht nur den Syndikusrechtsanwalt, sondern auch Mitarbeiter, z.B. Sekretariatskräfte und IT-Kollegen. Herr des Geheimnisses bleibt allerdings der Arbeitgeber, der den Kreis für vertrauliche Kommunikation erweitern und damit den Syndikusrechtsanwalt von seiner Verschwiegenheitspflicht befreien kann.

Kein Kanzlei- oder Rechtsabteilungspostfach!

Das beA gibt es für Rechtsanwälte, demnächst für Syndikusrechtsanwälte, nach wie vor aber nicht für Rechtsanwalts-, Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferkanzleien oder gar für Rechtsabteilungen in Unternehmen. Verschiedene Initiativen und Institutionen haben angemahnt, dass ein Kanzlei-Postfach aus organisatorischen, technischen und rechtlichen Gründen erforderlich ist, damit die Gerichte auch direkt an Kanzleien zustellen können – so etwa die Obersten Gerichtshöfe des Bundes in einem Schreiben an das BMJV und das BMAS. Ob und wann der Gesetzgeber die rechtlichen Voraussetzungen schaffen wird, um ein Kanzlei-Postfach zu realisieren, ist derzeit nicht absehbar.

Zivilprozess elektronisch

Wie läuft ein Zivilprozess eigentlich ab, wenn er vollständig im elektronischen Rechtsverkehr (ERV) stattfindet? Viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte stellen sich das recht kompliziert vor und scheuen sich auch deshalb noch, das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) zu nutzen. Einer, der wissen muss, wie ein Zivilprozess elektronisch funktioniert, ist Richter am Landgericht Dr. Andreas Begemann: An seinem Gericht, dem LG Landshut, wird der ERV im Rahmen eines Pilotprojekts der bayerischen Justiz bereits seit fast drei Jahren praktiziert. Dem BRAK-Magazin berichtet er von seinen Erfahrungen.

Herr Dr. Begemann, welche Abläufe haben sich für Sie durch die Einführung des ERV geändert?

Erstaunlich wenige. Eingehende Schriftsätze werden bearbeitet wie bisher auf Papier. Die komplette Abwicklung des ERV geschieht im Hintergrund. Aus dem „Gerichtspostfach“ werden die Eingänge von den Wachtmeistern entnommen und an die jeweilige Service-Einheit weitergegeben. Diese legt die Eingänge mit den elektronischen Akten dem Richter vor. Nachdem ich meine Arbeit gemacht habe, wird seitens der Service-Einheit der Versand erledigt, im Falle eines beA auf Anwaltsseite aus der Gerichtssoftware heraus.

Was bringt der elektronische Rechtsverkehr Ihnen als Richter?

Gut lesbare Schriftsätze für die elektronische Akte. Mit dem ERV wurde in Bayern bei Pilotgerichten die Entscheidung zur elektronischen Aktenführung verbunden. Auch wenn die Qualität eingescannter Papier-Schriftsätze sehr gut ist, bleibt ein deutlicher Unterschied zu „echten“ ERV-Schriftsätzen – das erleichtert wirklich das Lesen am Bildschirm.

Wie nimmt die Anwaltschaft in Ihrem Gerichtsbezirk den ERV an?

Leider hat die Verzögerung beim beA diejenigen Anwälte, die ich auf das elektronische Einreichen von Schriftsätzen angesprochen habe, eher zum Abwarten animiert. Denn ohne die entsprechende Umsetzung auf Seiten der Kanzleisoftwarehersteller konnten sich nur wenige Anwälte zu einer Kommunikation mit dem Gericht via ERV durchringen.

Welche Vorteile bringt der ERV für Anwältinnen und Anwälte?

Schnellerer und günstiger Versand. Elektronisch versandte Schriftsätze liegen

sofort dem Gericht vor und werden aufgrund der kaum erforderlichen Bearbeitung binnen kurzer Zeit dem Richter vorgelegt. Papiereingänge müssen erst gescannt werden, was natürlich zu gewissen Verzögerungen führt. Der Vorabversand per Fax entfällt, ebenso das Porto. Umgekehrt erhalten die Parteivertreter elektronische Sendungen des Gerichts – soweit dort die Ausgangsseite des ERV bereits eröffnet ist – auch erheblich schneller, da der gerichtsinterne Transport und die Postlaufzeit entfällt.

An Ihrem Gericht werden auch die Akten elektronisch geführt. Gibt es parallel noch Akten auf Papier?

Seit dem 1.10.2016 führt für Neueingänge die elektronische Akte, gescannte Papiereingänge werden gesondert gesammelt. Davor führte zwar rechtlich noch die Papierakte, die eAkte fungierte streng genommen nur als Zweitakte. Vorgelegt wurden mir die Papierakten aber nicht mehr, sofern eine eAkte bestand. Schon damals fand die Arbeit insofern nur elektronisch statt.

Wie funktioniert die Akteneinsicht in einem elektronischen Verfahren?

Solange das bundesweit angestrebte Akteneinsichtportal noch nicht verfügbar ist, wird Akteneinsicht durch Versand einer verschlüsselten CD gewährt. Der Schlüssel wird dabei gesondert mitgeteilt.

Was ändert sich ab Anfang 2018, wenn Anwältinnen und Anwälte Nachrichten in ihrem beA zur Kenntnis nehmen müssen?

Aufgrund der passiven Nutzungspflicht des beA wird man auf Gerichtsseite wohl prüfen, ob man dann an alle Anwältinnen und Anwälte elektronische Nachrichten versendet. Derzeit tun wir das nur an diejenigen, die am ERV teilnehmen. Für die Gerichte ändert sich streng genommen ansonsten nichts, da zwar elektronisch versandt werden kann, allerdings Papiereingänge weiterhin akzeptiert werden. Wir hoffen aber auf eine steigende Akzeptanz für das beA und dessen aktive Nutzung seitens der Anwaltschaft.

Was läuft aus Ihrer Sicht noch nicht rund?

Die gesetzlichen Vorgaben im Signaturgesetz machen die elektronische Unterschrift relativ umständlich. Da wäre es sinnvoll, wenn der Gesetzgeber die Vorgaben an die Praxis angleichen würde, um eine zügige qualifizierte Signatur zu ermöglichen.

Interview: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ.

**Aktuelle Infos
rund um das beA**

**gibt es jede Woche
im beA-Newsletter!**

[http://www.brak.de/
newsletter](http://www.brak.de/newsletter)



Dr. Andreas Begemann ist Richter am Landgericht Landshut. Seine Zivilkammer pilotiert seit Mai 2015 die elektronische Akte.

**beA
auf einen Blick**

Wo? beA-Webanwendung:
<https://bea-brak.de>

Hilfe? beA-Onlinehilfe:
[https://www.bea-brak.de/
xwiki/bin/view/BRAK/](https://www.bea-brak.de/xwiki/bin/view/BRAK/)

Infos? beA-Webseite:
www.bea.brak.de

WIRD AUCH KARLSRUHE BUNTER?

Dr. Heinrich Wefing, stellvertretender Ressortleiter Politik, DIE ZEIT, Hamburg

Auch Wochen nach der Bundestagswahl lässt sich noch nicht absehen, wie sich das Ergebnis in allen Konsequenzen auswirken wird. Der Einzug von nun sieben Parteien in den Reichstag, vor allem aber der Erfolg der AfD, machen nicht nur die Regierungsbildung extrem schwierig, sie dürften auch tiefe Veränderungen im parlamentarischen Geschäft mit sich bringen – mit mutmaßlich weitreichenden Folgen.

So wird es beispielsweise spannend zu beobachten sein, wie sich die Wahl der Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts unter den Bedingungen eines derart zersplitterten Parteiensystems entwickeln wird. Die 16 Mitglieder der beiden Senate werden bekanntlich je zur Hälfte vom Bundesrat und vom Bundestag gewählt, jeweils mit Zweidrittelmehrheit. Diese hohe Konsens-Anforderung hat in der Realität der alten Bundesrepublik dazu geführt, dass die beiden großen Parteien die Sitze quasi unter sich aufgeteilt haben. Kleinere Koalitionspartner wurden gelegentlich eher gnadenhalber in das System eingebunden.

Dieses System war perfekter Ausdruck der Konsensdemokratie der Nachkriegszeit und ihrer Hyperstabilität über viele Jahre, und es hat keine schlechten Ergebnisse gebracht. Zahlreich sind die Fälle, in denen Richter, einmal ernannt, sich völlig von der Farbenlehre ihrer Nominierung freigemacht haben. Gleichwohl ist dieses System nun an sein Ende gekommen.

Die beiden ehemals prägenden Parteien sind nicht mehr groß, sie verfügen zusammen nicht mehr annähernd über eine Zweidrittelmehrheit im Parlament, und es kommen zahllose neue Player hinzu, die eingebunden werden müssen, sprich: die selbst gelegentlich Kandidatinnen und Kandidaten durchsetzen wollen, wenn die notwendigen Mehrheiten erreicht werden sollen. Bei den Vorschlagsrechten des Bundesrates ist den veränderten Umständen, konkret: der Beteiligung der Grünen an vielen Landesregierungen, schon im vergangenen Jahr durch eine informelle Absprache Rechnung getragen worden. Künftig sollen die Grünen jeden fünften Verfassungsrichter vorschlagen, der im Bundesrat gewählt wird.

Ganz so einfach wird es nicht werden, die Interessen aller Parteien im Bundestag zu berücksichtigen. Seit der Reform der Regeln für die Wahl der Verfassungsrichter im Bundestag in der vergangenen

Legislaturperiode schlägt der Wahlausschuss des Parlaments dem Plenum Richter-Kandidaten vor, über die sodann im Plenum ohne Aussprache abgestimmt wird. In den zwölfköpfigen Wahlausschuss entsenden alle Fraktionen entsprechend ihrer Stärke Abgeordnete – künftig also auch die neugewählte AfD-Fraktion, immerhin die drittstärkste Kraft im Parlament. Wie sich die AfD-Vertreter im Wahlausschuss einführen werden, vor allem, ob sie sich an die gesetzlich vorgeschriebene Verschwiegenheit halten werden, wird sehr genau beobachtet werden.



Zu erwarten steht aber, dass sich alle übrigen Fraktionen bemühen werden, zu Konsens-Lösungen ohne Einschluss der AfD zu kommen. Das wäre eine hübsche Pointe: Die Zersplitterung des Parteienspektrums führt zu einer nochmaligen Ausweitung des Konsenses. Mit dem Unterschied allerdings, dass das Feld der möglichen Kandidaten viel breiter werden könnte, weil mehr Interessen im Spiel sind, dass also auch nicht immer weiter nur Hochschullehrer zum Zuge kommen, sondern mitunter auch einmal Praktiker, und dass das simple Rot-Schwarz-Muster für alle Zeiten vorbei sein dürfte.

Das wäre jedenfalls die optimistische Variante. Nicht zu Unrecht hat jedoch der Berliner Staatsrechtler Christoph Möllers letztes ganz generell daran erinnert, dass auch politikferne Institutionen wie Verfassungsgerichte nicht unabhängig sind von der Stabilität des politischen Prozesses. Möllers schrieb:

„Unter Bedingungen eines sich selbst einhegenden politischen Prozesses ziehen Gerichte und Zentralbanken der Politik Grenzen. Beginnt das politische System zu schlingern, schlingern alle Institutionen mit.“

10 FRAGEN ZUR ADJUDIKATION

Prof. Stefan Leupertz, Essen
Richter am BGH a.D., Schiedsrichter,
Schlichter, Adjudikator

Außergerichtliche Streitbeilegung hat Konjunktur. Das hat viel mit Problemen der Justiz zu tun, komplexe, wirtschaftsrechtlich geprägte Streitigkeiten zeitnah und kompetent zu entscheiden. Deshalb meiden mittlerweile ganze Branchen die staatlichen Gerichte, was mit Blick auf eine damit einhergehende Erosion der Richtlinienfunktion obergerichtlicher und höchstrichterlicher Rechtsprechung durchaus Anlass zur Sorge bietet. Traditionell findet außergerichtliche Streitbeilegung in Deutschland vor privaten Schiedsgerichten nach Verfahrensregeln statt, die auf der Grundlage des 10. Buchs der ZPO (§§ 1025 ff ZPO) im Wesentlichen denen des Erkenntnisverfahrens vor einem staatlichen Gericht entsprechen. Am Ende eines vergleichbar aufwändigen Verfahrens steht hier wie dort ein vollstreckbarer Titel. Darin liegt der Unterschied zu Schlichtung und Mediation, die unter Verzicht auf strenge Verfahrensregeln auf eine einvernehmliche Beilegung des jeweiligen Konflikts abzielen und dem Schlichter/Mediator keine Entscheidungskompetenz einräumen. Die in Deutschland noch recht junge Adjudikation schließt gewissermaßen die Lücke zwischen aufwändigen konfrontativen und schlanken, konsensualen Streitbeilegungsverfahren.

1. WAS IST ADJUDIKATION UND WOHER KOMMT SIE?

Adjudikation (Dispute Adjudication) beschreibt ein vor allem im angelsächsischen Rechtsraum verbreitetes summarisches Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Vertragspartnern. In Großbritannien wurde es im Jahr 1996 durch den Housing Grants, Construction and Regeneration Act mit dem Ziel eingeführt, Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung von Bauvorhaben zeitnah und kostengünstig durch eine vorläufig bindende Entscheidung des Adjudikators zu

Wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt einen Konflikt bestmöglich im Interesse des Mandanten lösen will, muss alle relevanten Konfliktlösungsmethoden kennen, prüfen und gegeneinander abwägen. Zur Unterstützung bei der Wahl der im konkreten Mandat jeweils optimalen Konfliktlösungsmethode stellt der Ausschuss Außergerichtliche Streitbeilegung der BRAK in der Reihe „10 Fragen...“ die wichtigsten Methoden außergerichtlicher Streitbeilegung kompakt vor. Dies ist der siebte Teil der Reihe, die in BRAK-Magazin 4/2016 startete.

erledigen. Dort ist die Adjudikation rasch zu einer Erfolgsgeschichte geworden.

2. UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN FINDET ADJUDIKATION STATT?

Hierzulande setzt die Durchführung eines Adjudikationsverfahrens eine vertragliche Vereinbarung der beteiligten Parteien voraus, die schon im Ausgangsvertrag getroffen werden kann. Durchgeführt wird das Adjudikationsverfahren von einem oder mehreren Adjudikatoren, dem Dispute Adjudication Board (DAB).

Über die Ausgestaltung des Verfahrens im Einzelnen und die Besetzung des DAB entscheiden die Parteien, ggf. ebenfalls schon bei Abschluss des Bauvertrags. Das ermöglicht die Vereinbarung individuell auf die Bedürfnisse der Parteien zugeschnittener Verfahrensregeln, die allerdings in jedem Fall rechtsstaatlichen Grundanforderungen genügen sollten.

3. GIBT ES BEREITLIEGENDE VERFAHRENSORDNUNGEN FÜR ADJUDIKATION?

Ja, die in Deutschland gebräuchlichsten sind:

- DIS-Verfahrensordnung für Adjudikation der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (Stand 2010),
- Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL-Bau) der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e.V. und des Deutschen Beton- und Technik Verein e.V. (Stand 2016),
- Schiedsordnung für Baustreitigkeiten (SOBau) der ARGE Baurecht im DAV (Stand 2009).

4. WIE FUNKTIONIERT ADJUDIKATION?

Das Besondere der Adjudikation besteht darin, dass die Vertragsparteien sich freiwillig einem Verfahren unterwerfen, mit dem innerhalb kürzester Zeit vertragliche Streitigkeiten entweder einvernehmlich beigelegt oder entschieden wer-

den. Zwischen dem Eingang des Antrags beim Adjudikator und seiner Entscheidung liegen je nach Verfahrensordnung zwischen 28 und 84 Tagen, und zwar unabhängig vom Gegenstand der Streitigkeit. Adjudikation funktioniert also gewissermaßen nach dem Prinzip: „Nur schnelles Recht ist gutes Recht!“ Ziel ist es, durch die schnelle Beilegung von Streitigkeiten eine möglichst ungestörte Abwicklung des Vertrags sicherzustellen. Deshalb findet die Adjudikation insbesondere bei großen und größten Bau- und Anlagebaumaßnahmen Anwendung, die ohne ein solches Instrument nicht selten durch unerledigten Streit in eine am Ende sehr teure Schieflage geraten.

5. WIE WERDEN ADJUDIKATIONS-ENTSCHEIDUNGEN DURCHGESETZT?

Die in einem Adjudikationsverfahren erlassene Entscheidung ist nur vorläufig bindend und unterliegt der vollen Überprüfung durch die ordentlichen Gerichte, deren Anrufung allerdings zumindest für die Dauer des Adjudikationsverfahrens suspendiert ist. Die Adjudikationsentscheidung stellt keinen Titel i.S.d. § 1055 ZPO dar, der durch gerichtliche Entscheidung für vollstreckbar erklärt werden könnte (§ 1061 ZPO). Ihre Durchsetzung wird mittelbar erzwungen, weil die Nichtbefolgung der Entscheidung des DAB kraft vertraglicher Vereinbarung der Parteien eine schwere Verletzung vertraglicher Pflichten darstellt, die regelmäßig mit Sanktionen (Schadensersatz, Kündigung aus wichtigem Grund, Vertragsstrafe etc.) belegt wird.

6. WELCHE FORMEN DER ADJUDIKATION GIBT ES?

Es sind im Wesentlichen zwei Formen der Adjudikation zu unterscheiden. Die Ad-hoc-Adjudikation wird anlass- bzw. streitbezogen von den Parteien vereinbart, wohingegen sich bei größeren Baumaßnahmen die Implementierung eines DAB als Stand-by-Board lohnt, das die Baumaßnahme von Anfang an begleitet und bei Bedarf von jeder Partei kurzfristig für jeden Streitfall hinzugezogen werden kann, der im Rahmen der Baumaßnahme entsteht.

7. WER KANN ADJUDIKATOR SEIN?

Die Anforderungen an die Ausübung der Tätigkeit eines Adjudikators sind nicht gesetzlich geregelt. Die Parteien können also frei bestimmen, wer Adjudikator sein soll. Sie werden allerdings entscheiden müssen, ob sie einen Juristen oder einen qualifizierten Fachmann/Ingenieur beauftragen. Diese Entscheidung wird jedenfalls im Geltungsbereich des deutschen materiellen Zivilrechts von der Überlegung bestimmt sein, dass fast alle Baustrei-

tigkeiten maßgebend von rechtlichen Parametern beeinflusst sind, deren verständige Anwendung spezialisierten Fachjuristen vorbehalten werden sollte. Weil indes nicht selten auch technischer Sachverstand gefordert ist, werden insbesondere Stand-by-Boards regelmäßig mit mindestens einem Juristen und einem oder mehreren technischen Experten besetzt.

8. WAS SIND DIE VORTEILE DER ADJUDIKATION?

Adjudikation ist schnell und kostengünstig. Sie kann enorme befriedende Wirkung entfalten, wenn Sie als Bestandteil einer auf Konsens und Kooperation ausgerichteten Vertragskultur implementiert und gelebt wird. Die Entscheidung eines interdisziplinären Expertengremiums wird trotz des summarischen Charakters des Verfahrens oft als ökonomisch sinnvolle Lösung akzeptiert werden und so eine zeit- und kostenaufwändige gerichtliche oder schiedsgerichtliche Überprüfung entbehrlich machen.

9. WAS SIND DIE NACHTEILE DER ADJUDIKATION?

Ein Nachteil der Adjudikation zeigt sich, wenn die Entscheidung des Adjudikators streitig bleibt und von der obsiegenden Partei durchgesetzt werden muss, ohne hierfür staatliche Hilfe in Anspruch nehmen zu können. Hinzu kommt die Gefahr, dass das auf Geschwindigkeit und Beschränkung des Streitstoffs ausgelegte Verfahren bewusst mit Tatsachenvortrag überfrachtet und auf diese Weise für Obstruktion missbraucht wird. Der enorme Zeitdruck verhindert Sachaufklärung unter Umständen auch dort, wo sie im Interesse einer sachgerechten Streitleistung angebracht sein mag.

10. WELCHE KOSTEN ENTSTEHEN UND WIE WERDEN SIE VERTEILT?

Die Adjudikatoren erhalten ein Stundenhonorar, dessen Höhe individuell vereinbart werden muss. Ist ein Stand-by-Board installiert, fällt üblicherweise zudem eine Bereithaltungspauschale (Stand-by-Pauschale) an, die je nach Größe und Komplexität des Bauvorhabens zwischen 1.000 und 5.000 Euro pro Monat und Boardmitglied liegt. Über die Verteilung der Kosten entscheidet das DAB nach Maßgabe der hierzu von den Parteien getroffenen vertraglichen Abreden. Es ist nicht unüblich, dass die Parteien auf die Erstattung außergerichtlicher Kosten verzichten und vereinbaren, die Kosten der Adjudikation unabhängig von Ausgang des Verfahrens je zur Hälfte tragen zu wollen.

LEGAL TECH: BEDROHUNG ODER HYPE?

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Kaum eine juristische Zeitschrift, kaum eine Tageszeitung, kaum eine Konferenz kommt derzeit ohne aus: Legal Tech ist in aller Munde. Blumig wird oft ausgemalt, welche juristischen Tätigkeiten schon bald von intelligenten Maschinen übernommen und wie viele Anwälte dadurch überflüssig werden. Tatsächlich ist Legal Tech sehr vielgestaltig – und keineswegs nur eine existenzielle Bedrohung für die Anwaltschaft. Ein genauerer Blick lohnt also.

NUR EIN MODEWORT?

Legal Tech versammelt Erscheinungen, die irgendwie mit Technologie und juristischer Arbeit zu tun haben: juristische Datenbanken und Spracherkennungssoftware; Vermittlungs- und Beratungsplattformen, die sich mit der Lösung von Rechtsfragen beschäftigen; interaktive Vertragsgeneratoren oder Tools, die Dokumente analysieren und interpretieren können.

Legal Tech umfasst also nicht nur die „Roboterjuristen“, von denen zuweilen staunend in der Presse zu lesen ist. Tatsächlich gibt es mit Watson oder Leverton schon Systeme, die auf künstlicher Intelligenz basieren und die rechtliche Fragen beantworten (helfen) können. Legal Tech ist aber nicht nur ein Thema für IT-Unternehmen, Großkanzleien oder hippe Junganwälte, sondern auch für die wissenschaftliche Forschung. So arbeitet etwa das Projekt Lexalyze an der LMU und TU München daran, Rechtsvorschriften zu klassifizieren, ihre Beziehungen zu systematisieren und letztlich ein kontextabhängiges Empfehlungssystem für juristische Fragen zu schaffen.



DER MARKT VERÄNDERT SICH

Plattformen wie flightright.de, die mit technologischer Unterstützung massenhaft auftretende Fälle rentabel bearbeiten, kennen inzwischen die meisten Anwältinnen und Anwälte. „Ich mache eh kein Reiserecht“ zählt nicht zu den cleveren Reaktionen darauf. Zahlreiche andere Anbieter haben sich inzwischen in ähnlicher Weise rationalisierba-

re Rechtsbereiche vorgenommen, etwa Verkehrs-, Unterhalts- oder Mietrecht; sie bearbeiten diese Bereiche sehr unterschiedlich: als Plattform, mit Chatbots oder mit ganz anderer Technologie. Die Entwicklung der letzten beiden Jahre zeigt: Der Markt neuartiger Angebote für Rechtsuchende wächst und verändert sich schnell!

Bestimmte Arten von rechtsnahen Dienstleistungen werden künftig nicht mehr bei Anwälten nachgefragt, sondern dort, wo es für das internetgewohnte Publikum bequemer ist. Es wird noch stärker auch in Rechtsdingen schnelle Reaktionen erwarten, kostenlos oder zum Pauschalpreis. Wie die Qualität nicht-anwaltlicher Angebote künftig sichergestellt werden soll, ist noch zu beantworten. Das Rechtsdienstleistungsrecht wird nur einen Teil der Antwort liefern können. Klar ist: Dass diese Entwicklung einen selbst verschonen wird, ist ganz sicher ein Irrglaube.

WAS TUN?

Vieles, was sich hinter Legal Tech verbirgt, betrifft auch kleine und mittelständische Kanzleien. Es gilt also, genau zu beobachten, was sich auf dem Markt tut – und sich das für die eigene Kanzlei Nützliche herauszupicken.

Das können Tools sein, die Arbeitsabläufe in der Kanzlei im Blick haben. Und dann sollte man tun, was auch Legal Tech Startups tun: analysieren, welche Arbeitsbereiche oder -schritte sich durch technische Tools verbessern oder ersetzen lassen. Wer etwa immer wieder AGB oder Gesellschaftsverträge entwirft, kann Vertragsgeneratoren einsetzen. Sie helfen sicherzustellen, dass man nichts vergisst oder versehentlich widersprüchliche Klauseln einbaut und lassen sich sogar mit Hilfe von Tools selbst erstellen.

Ebenso gut kann es aber die Erkenntnis sein, dass in Zukunft bestimmte Mandate (z.B. Verkehrsordnungswidrigkeiten) in deutlich geringerem Umfang kommen werden, weil Online-Plattformen (wie etwa geblitzt.de) sie bequemer und kostengünstiger erledigen. Dann gilt es, das eigene Geschäftsmodell und Qualifikationsprofil sinnvoll anzupassen – und zwar besser frühzeitig als erst dann, wenn die Mandate ausbleiben.

Beim Beobachten der weiteren Entwicklung wird die BRAK durch ihre Arbeitsgruppe Digitale Agenda eine kleine Hilfestellung geben: Sie wird künftig hier im BRAK-Magazin regelmäßig über Legal Tech-Themen berichten.



Fit für den Wettbewerb:

Materialien für Anwälte

Für Sie als Anwalt



Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

Auf einen Blick

Aus dem Inhalt:

- Gesetzestext RVG
- Rechtsanwaltsgebühren nach § 13 RVG
- Gebührentabelle
- Gebühren in Strafsachen
- Gebühren in Bußgeldsachen
- Gerichtsgebührentabelle
- Kostenrisikotabelle
- Stichwortverzeichnis

Stand: März 2017
112 Seiten, DIN A5.
4,02 €/Stück*

10 Fitmacher für den Wettbewerb

Kleine Schritte, große Wirkung



Die Broschüre unterbreitet zehn leicht umsetzbare Vorschläge, wie Sie Ihre Kanzlei auf den Wettbewerb vorbereiten können. Das ist natürlich nur der Anfang; ergänzende Anregungen und Materialien finden Sie auf der Website der Initiative.

8 Seiten, DIN A5.
Download (PDF):
www.anwaelte-im-markt.de

Kanzleistategie

Der Weg zu einem klaren Kanzleiprofil



Der Leitfaden erläutert Schritt für Schritt, wie einer Kanzlei eine klare, individuelle Ausrichtung gegeben wird – um damit im Markt Profil zu gewinnen.

Download (E-Book, kostenfrei):
www.anwaltverlag.de/BRAK-Leitfaden

ISBN 978-3-8240-5785-6

Außergerichtliche Streitbeilegung

Ihr Werkzeugkasten



Die Broschüre stellt die Instrumente außergerichtlicher Streitbeilegung vor – jeweils ganz kompakt in 10 Fragen und Antworten.

20 Seiten, DIN A5.
Download (PDF):
www.brak.de/ADR-Broschuere

Für Ihre Mandanten

Akquiseflyer



Empfehlen Sie sich – bei Ihren Mandanten und bei jenen, die es werden sollen. Der Flyer informiert über die Markenzeichen der Anwaltschaft: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Loyalität. Drei gute Gründe, um miteinander ins Gespräch zu kommen.

6 Seiten, DIN A6, gefaltet.
Liefereinheit 50 Stück im Paket.
Schutzgebühr 9,95 €/50er Paket*

Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“



Der Gang zum Anwalt ist für viele Mandanten ungewohnt. Sie fühlen sich verunsichert und haben zahlreiche Fragen, von der richtigen Vorbereitung über den Ablauf bis zu den Kosten der Beratung. Die Broschüre gibt Antworten auf diese Fragen – und damit Sicherheit.

12 Seiten, DIN A5.
Liefereinheit 25 Stück im Paket.
Schutzgebühr 19,95 €/25er Paket*

Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch



Rechtsberatung ist Vertrauenssache – und eine Frage von Verständnis. Mandantenfreundlich erklärt das Wörterbuch 133 grundlegende Rechtsbegriffe und vermittelt Wissenswertes rund um den Anwaltsbesuch. Zum Verschenken an Ihre Mandanten.

ISBN 978-3-8240-1535-1
64 Seiten, DIN A6, broschiert.
2,95 €/Stück*

Und so bestellen Sie

Bestellformular faxen an: 030 / 28 49 39-11 (BRAK)

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl der Publikationen:

- Rechtsanwaltsvergütungsgesetz** _____ Stück
- Akquiseflyer** _____ Pakete
- Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“** _____ Pakete
- Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch** _____ Stück

Vorname _____

Name _____



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

* Schutzgebühr jeweils inkl. MwSt. und zzgl. Versand.

Auslieferung und Rechnungsstellung durch Deutscher Anwaltverlag GmbH · Rocusstraße 2-4 · 53123 Bonn
Tel. 0228 / 91911-0 · Preisänderungen / Irrtum vorbehalten.

Kanzleistempel / Adresse

Aktuelle Entwicklungen bei der Eigenbedarfskündigung (§ 573 II BGB)

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht Henrike Butenberg, München

Deutschlandweit werden rund 44.000 Eigenbedarfskündigungen jährlich ausgesprochen, von denen ca. 12.000 gerichtsanhängig werden. Die Jahrhundertentscheidung des BGH (NJW 1988, 904), vom BVerfG (NJW 1989, 970) bestätigt, hat den als Voraussetzung zu Grunde gelegten Leitsatz geprägt, wonach der Eigenbedarf zu achten ist, wenn hierfür vernünftige und nachvollziehbare Gründe geltend gemacht werden und Missbrauch ausscheidet.

Folgende Entscheidungen prägen seither die Rechtsprechung zur Eigenbedarfskündigung:

Der BGH hat den Kreis der Familienangehörigen erweitert und von der bei weiterem Verwandtschaftsgrad erforderlichen persönlich engen Beziehung befreit. Es wird auf die Vorschriften über das Zeugnisverweigerungsrecht naher Angehöriger zurückgegriffen, so dass für diese Eigenbedarf geltend gemacht werden kann.

Auch eine GbR kann Eigenbedarf zugunsten ihrer Gesellschafter geltend machen. Hierbei sei das Risiko einer Eigenbedarfskündigung für den Mieter nicht anders als bei einer vermietenden Miteigentümer- oder Erbengemeinschaft (BGH, NJW 2017, 547; BGH, Urt. v. 15.3.2017 – VIII ZR 92/16). Es gibt aktuell Bestrebungen, diese Rechtsprechung durch Gesetzesänderung zu korrigieren, um so den Mieter vor einem Risiko unkalkulierbarer Eigenbedarfskündigungen durch einen nicht überschaubaren Personenkreis zu schützen.

Erleichterung erfährt der Vermieter mittlerweile dadurch, dass es ihm obliegt, den Wohnbedarf zu bestimmen. Rechtsmissbrauch liegt erst bei „weit“ überhöhtem Wohnbedarf vor (BGHZ 204, 216).

Schlagzeilen machte das LG Berlin (WuM 2013, 741), das die Eigenbedarfskündigung eines in Hannover lebenden Vermieters gegenüber seiner Mieterin in Berlin für begründet erachtet, der seine Berliner Wohnung nur wenige Tage im Monat nutzen wollte, um sich dort mit seiner dreizehnjährigen nichtehelichen Tochter zu treffen, nachdem er berufsbedingt nach Hannover umgezogen war. Danach ist keine Nutzung als Lebensmittelpunkt erforderlich, es reicht auch der zeitweilige Nutzungswille. Die Verfassungsbeschwerde hiergegen war erfolglos (BVerfG, NJW 2014, 2417).

Der Verstoß gegen die Anbietspflicht einer freien Wohnung in der Wohnanlage bis zum Ablauf der Kündigungsfrist führt nicht mehr zur rechtsmissbräuchlichen und damit unwirksamen Kündigung. Vielmehr bleibt die Kündigung wirksam, eröffnet dem Mieter jedoch Schadenersatzansprüche (BGH, NJW 2017, 547).

Der Mieter kann die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen, wenn die Beendigung des Mietverhältnisses eine Härte darstellt, die auch unter Würdigung der berechtigten Vermieterinteressen nicht zu rechtfertigen ist. Der BGH hat bekräftigt, dass bei der Prüfung der Härtegründe der sorgfältigen Sachverhaltsfeststellung und Interessengewichtung besondere Bedeutung zukommt (BGH, MDR 2017, 635).

Wird der Selbstnutzungswille nicht umgesetzt, besteht der Verdacht des vorgetäuschten Eigenbedarfs, weshalb der Vermieter substantiiert darlegen muss, warum der Selbstnutzungswunsch entfallen ist, anderenfalls macht er sich schadenersatzpflichtig (BGH, NZM 2017, 521).

Gibt der Mieter nach wirksamer Eigenbedarfskündigung die Mietsache nicht rechtzeitig zurück, schuldet er nach § 546a BGB die bei Neuabschluss eines Mietvertrages ortsübliche Marktmiete, um hierdurch Druck auf den Mieter zur rechtzeitigen Räumung auszuüben (BGH, NJW 2017, 2819).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Vermieter im Lauf der Rechtsprechung Erleichterung zur Durchsetzung einer Eigenbedarfskündigung erfahren hat.

12. JAHRESARBEITSTAGUNG MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

17. – 18. November 2017 · Bochum
Leitung: Dr. Klaus Lützenkirchen, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Köln

Informationen und Anmeldungen:
Deutsches Anwaltsinstitut e.V.
Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507;
E-Mail: mietrecht@anwaltsinstitut.de
www.anwaltsinstitut.de

Zukunftssicher.



**Topaktuell – mit
vielen Mustern!**

Reithmann/Terbrack

Kauf vom Bauträger

Herausgegeben von Notar Prof. Dr. Christoph Terbrack. Bearbeitet von Notar Dr. Alexander Gebele, LL.M., RA Dr. Alexander Martius, LL.M., RA Guido Meyer, Notar Dr. Thomas Schiffner, Notar Prof. Dr. Christoph Terbrack, RA Prof. Dr. Kurt Vogel. 8. neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2017, ca. 600 Seiten Lexikonformat, gbd. 99,- €. Erscheint im Oktober.

ISBN 978-3-504-64857-2

Kaum ist die Umgestaltung des Bauvertrags- und Bauträgerrechts abgeschlossen, gibt es schon das passende Handbuch dazu: Die Neuauflage des Klassikers von *Reithmann* ist jetzt der *Reithmann/Terbrack*. Das vollkommen neu geschriebene Werk erläutert auf allerneuestem Stand alle praxisrelevanten Themen des Bauträgerrechts, das den Beteiligten ab 2018 eine Vielzahl von Neuerungen bringt. Vom Vertragsabschluss über die Erbringung der Bauleistung, die Abnahme, den Besitzübergang, die Kaufpreiszahlung, die Haftung des Bauträgers, Finanzierung und Insolvenz.

Besonders wichtig: Die brandaktuelle Reform des Werkvertrags-, Bauvertrags- und Bauträgerrechts mit den §§ 632a, 648a und 650a bis 650v BGB ist bereits voll eingearbeitet! Alles angereichert mit vielen Musterformulierungen. So bekommen Sie für alle Fälle sichere Hilfestellungen im Umgang mit dem neuen Bauträgerrecht.

Probe lesen oder gleich bestellen unter www.otto-schmidt.de/rb8

ottoschmidt



Sichtbar sein, wenn Mandanten Sie suchen.

**SCHON FÜR 25 EURO
PRO MONAT**

Nutzen Sie unseren Suchservice, gewinnen Sie neue Mandanten und sichern Sie sich umfangreiche Zusatzleistungen:

- Zugang zu **Fachliteratur im Wert von über 800 Euro/Jahr**
- **Gebührenrechner im Wert von rund 360 Euro/Jahr**
- **On top:** Serviceleistungen und Fortbildungsangebote

neue-mandanten.com

 **Anwalt-
Suchservice**